

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

29.

Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zum Besuch von Papst Benedikt XVI. in Österreich

In Mariazell, das seit Jahrhunderten das Pilgerziel unzähliger Christen aus ganz Österreich und aus vielen Nachbarländern ist, sind wir, die katholischen Bischöfe Österreichs, zu unserer alljährlichen Sommerkonferenz versammelt. Von hier aus, wo Maria im altherwürdigen Gnadenbild den Pilgernden ihren Sohn Jesus Christus, das Heil der Welt, zeigt, erneuern wir die herzliche Einladung an alle Gläubigen zur Wallfahrt im Jubiläumsjahr dieses Heiligtums.

Höhepunkt des Mariazeller Jubiläumsjahres wird der Besuch des Heiligen Vaters, Papst Benedikt XVI., am Samstag, 8. September, sein. Mariazell ist das Ziel seiner einzigen Europa-Reise, die er in diesem Jahr unternimmt, um seine Brüder und Schwestern im Glauben zu stärken. Dieses große geistliche Geschenk an die Kirche in Österreich wird weltweit beachtet. „Auf Christus schauen“ lautet das Leitwort der Pilgerreise des Papstes. Das ist eine Grundvoraussetzung für das Gedeihen der Kirche und für jede Erneuerung ihres Lebens.

Die ganze Buntheit kirchlichen Lebens in Österreich soll dabei in Mariazell in Freude am gemeinsamen Glauben vertreten sein: möglichst alle Pfarren vom Bodensee bis zum Neusiedlersee, das vielgestaltige Laienapostolat, die geistlichen Frauen- und Männerorden, die Priester und Diakone, die Seminaristen in Gemeinschaft mit vielen Pilgern aus den Nachbarländern und mit den Bischöfen aus dem In- und Ausland. Wir laden dazu alle herzlich ein. Bitte melden Sie sich in ihren Pfarren oder über das Internet an. Mariazell ist gut vorbereitet, es gibt genügend Raum für ein großes Fest des Glaubens.

Unzählige Menschen im In- und Ausland werden durch das Fernsehen und andere Medien mit der Feier in Mariazell verbunden und für das Glaubenszeugnis der dort mit dem Papst Versammelten dankbar sein. Dankbar sind wir für den Glauben der Menschen, der seit Jahrhunderten dieses Land beseelt. Dankbar sind wir, dass wir mitten in Europa in Frieden leben können. Dankbar sind wir für das vielfältige Engagement von Männern und Frauen in unseren Gemeinden.

Papst Benedikt XVI. wird auch die Sorgen der einzelnen Christen und ihrer Gemeinden mit uns teilen: die Sorge um die Jugend, um Ehe und Familie und um das Scheitern

INHALT

- 29. Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zum Besuch von Papst Benedikt XVI. in Österreich
- 30. Dechanten – Statut
- 31. Dechanten – Wahlordnung
- 32. Stadtkirche in Graz – Statut, Änderung
- 33. Dekanatsgrenzen – Änderung
- 34. Kulturzentrum bei den Minoriten in Graz – Statut, Änderungen
- 35. Kirchlicher Vermögensfonds: Statut
- 36. Ordnung für den Wirtschaftsrat – Änderung des Anhangs
- 37. Priesterweihe
- 38. Personalnachrichten

von Beziehungen, die Sorge um die zunehmend bedrohte Würde des Lebens und um den Mangel an geistlichen Berufungen. Er wird sie mit uns der Fürsprache Marias anvertrauen, die uns lehren kann und lehren will, auf Christus zu schauen.

Gleichzeitig mit dem Besuch des Papstes in Mariazell erreicht die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung (EÖV3) in Sibiu/Hermannstadt (Rumänien) ihren Höhepunkt. Christen aus allen Kirchen in Europa versammeln sich dort unter dem Motto „Das Licht Christi scheint auf alle. Hoffnung für Erneuerung und Einheit in Europa“. Wir sind in dem einen Geist und dem einen Herrn miteinander verbunden.

Einen Monat vor dem Besuch des Heiligen Vaters wird in den Tagen vom 12. bis 15. August eine internationale Jugendwallfahrt zahlreiche junge Christen aus ganz Österreich und Mitteleuropa in Mariazell zusammenführen, auch als Vorbereitung auf den Besuch des Papstes. Wir Bischöfe werden mit den jungen Menschen beten, feiern und uns an ihren Gesprächen beteiligen.

Liebe katholische Christen in Österreich, Brüder und Schwestern, wir bitten euch, beide Ereignisse in Mariazell durch euer vorbereitendes und begleitendes Gebet und nach Möglichkeit auch durch persönliche Teilnahme mitzutragen. Insbesondere bitten wir euch, am Vorabend des Festes Mariä Geburt (7. September) in den Kirchen vor dem Allerheiligsten anbetend auf Christus zu schauen und unser Land mit einem „Gebetsnetz“ zu überziehen.

Für all das erbitten wir besonders die Fürsprache der Gottesmutter, die in Mariazell als Magna Mater Austriae angerufen und verehrt wird.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Mariazell, am 18. Juni 2007

*

Das Hirtenwort ist den Pfarren zugesandt und am Sonntag, dem 24. Juni 2007, im Rahmen des Gottesdienstes verlesen worden.

30.

Statut für die Dechanten

Präambel

In dem Bemühen, die Communio in der Seelsorge zu verwirklichen, haben die Dekanate eine wichtige Aufgabe. Auf Grund der canones 553–555 CIC erlasse ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 das folgende Statut für die Dechanten.

A

Amt und Stellung des Dechanten

1. Der Dechant leitet im Auftrag des Bischofs das Dekanat nach den Normen des Kirchenrechtes und den Weisungen des Bischofs. Er nimmt die Sorgen und Probleme der im Dekanat pastoral Tätigen wahr.
2. Der Dechant hat die Seelsorge im Dekanat zu fördern und zu koordinieren. Dabei sind besonders die großen gemeinsamen Aufgaben im Dekanat, die über die Grenzen einzelner Pfarren hinausgehen, zu beachten. Er ist zugleich der Vorsitzende des Dekanatsrates und der Dekanatskonferenz.
3. Der Dechant vertritt die Kirche gegenüber den öffentlichen Stellen im Dekanat und pflegt mit diesen Verbindung.
4. In seiner Amtsführung wird der Dechant vom Vertreter der Pfarrer im Priesterrat unterstützt.
5. Das Amt des Dechanten ist nicht an eine bestimmte Pfarre gebunden.
6. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist möglich.

I.

Die pastoralen Aufgaben des Dechanten

7. Der Dechant fördert und koordiniert die gesamte Seelsorge im Dekanat.
8. Er hat das Recht und die Pflicht, die Priester, die Diakone und die hauptamtlichen Laien-Mitarbeiter¹ zu gemeinsamer Arbeit und gegenseitiger Hilfe anzuhalten. Er ist hierzu auch gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat verantwortlich.

9. Der Dechant sorgt dafür, dass geeignete Priester und Laien-Mitarbeiter die Betreuung einzelner Sachgebiete im Dekanat überpfarrlich wahrnehmen.
10. Er sorgt dafür, dass die Gottesdienstzeiten im Dekanat aufeinander abgestimmt und dass die Seelsorgsaus-hilfen sichergestellt sind.
11. Er fördert die Zusammenarbeit der Pfarren und der kirchlichen Gemeinschaften im Dekanat auch im Hinblick auf ihre Vernetzung durch Aufbau größerer Seelsorgeeinheiten wie Pfarrverbände und überpfarrlicher pastoraler Initiativen.
12. Der gemeinsamen Arbeit dienen die Dekanatskonferenzen, d. h. die regelmäßigen Zusammenkünfte der Priester und aller mit Dekret zur Seelsorge bestellten Personen, des Vertreters der Religionslehrer, des Vertreters der Ordensgemeinschaften und des geschäftsführenden Vorsitzenden des Dekanatsrates; dazu die Einkehrtage. Die Dekanatskonferenzen finden regelmäßig statt. Die Tagesordnung wird zeitgerecht bekannt gegeben. Über jede Dekanatskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, eine Abschrift davon ist an das Bischöfliche Ordinariat und an die Mitglieder der Dekanatskonferenz zu senden.
13. Einmal im Jahr soll eine Priesterkonferenz gehalten werden, bei der die Fragen der geistlichen Vertiefung im Vordergrund stehen.
14. Die Übertragung überpfarrlicher Aufgaben im Dekanat durch Diözesanstellen geschieht im Einvernehmen mit dem zuständigen Dechanten.
15. In den Wirkungsbereich des Dechanten gehört auch die Sorge um die Belange des Religionsunterrichtes an allen Schulen im Dekanat im Einvernehmen mit dem Amt für Schule und Bildung. Er fördert schulpastorale Aktivitäten in den Pfarren und im Dekanat und bemüht sich, dass in den Pfarren ein regelmäßiger Austausch mit den Religionslehrern aller Schultypen erfolgt. Er soll die religiöse Fortbildung der Katecheten fördern.

II.

Der Dechant im Dienst an Priestern, Diakonen und Laien-Mitarbeitern im Dekanat

16. Zu diesen Aufgaben gehören besonders:
 - a) die Sorge um das spirituelle Leben und die theologische Weiterbildung aller Priester und hauptamtlichen Mitarbeiter wahrzunehmen;
 - b) die brüderliche Gemeinschaft unter den Priestern zu fördern;
 - c) die Priester zu regelmäßigen Exerzitien (mindestens alle drei Jahre) zu ermutigen.

¹ Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

17. Der Dechant soll sich besonders der Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiter, die neu ins Dekanat kommen, annehmen und dafür sorgen, dass den pfarrlichen und regionalen Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern geistliche Vertiefung angeboten wird.
18. Vor der Besetzung von Pfarren in seinem Dekanat ist der Dechant gemäß can. 524 zu hören. Er soll eine Stellungnahme über die Situation dieser Pfarre bzw. des Pfarrverbandes, über die Aufgaben, die zu bewältigen sind, sowie über die Dienste, die im Dekanat vom Bewerber erwartet werden, abgeben.
19. Von geplanten personellen Veränderungen im Dekanat wird der Dechant möglichst bald verständigt.
20. Der Dechant kümmert sich um die kranken Mitbrüder und gibt bei Erkrankung auch Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat.
21. Der Dechant hat sich über die Erstellung der Testamente der Diözesanpriester und den Ort ihrer Aufbewahrung zu vergewissern.
22. Priesterbegräbnisse leitet in der Regel der Dechant.
29. Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines Pfarrers hat zunächst der Dechant die Leitung der Pfarre inne. Er hat alsbald dem Ordinariat einen Vorschlag bezüglich der provisorischen Leitung der Pfarre zu unterbreiten.
30. Die Urlaubseinteilung und die Regelung der Vertretung bei Abwesenheit und Krankheit sind mit dem Dechanten abzusprechen. Bei längerer Abwesenheit ist ein pfarrlicher Vertreter durch den Ordinarius zu bestellen.
31. Der Dechant ist für die Führung der Dekanatsakten verantwortlich. Bei jedem Wechsel im Dechantenamt sind Dekanatsakten und Siegel zu übergeben.
32. Für den mit den Seelsorge- und Verwaltungsaufgaben im Dekanat verbundenen Sachaufwand wird jährlich ein Dekanatsbudget aufgestellt, das durch Umlage der einzelnen Pfarren gedeckt wird.
33. Über die unter 23 bis 32 festgelegten Aufgaben hinaus kann der Dechant mit weiteren Verwaltungssachen betraut werden. In diesen Aufgaben ist im Hinblick auf Pfarren, Dekanat und Diözese nach dem Prinzip der Subsidiarität vorzugehen.

III.

Die Verwaltungsaufgaben des Dechanten

23. Betreffend die Sorge um das Dekanat wird auf die in can. 555 § 1,3° genannten Aufgaben hingewiesen: gottesdienstliche Regelungen, Matriken und pfarrliche Schriften, Vermögensverwaltung, kirchliche Gebäude und Besitzungen.
24. Der Dechant führt in Abstimmung mit der bischöflichen Pastoralvisitation die Visitation der Pfarren und Seelsorgestellen nach den diözesanen Richtlinien innerhalb einer Funktionsperiode in allen Pfarren durch. Er nimmt dabei nach Möglichkeit an einer Pfarrgemeinderatssitzung der Pfarren bzw. der Pfarrverbände teil. Der Dechant fertigt über seine Visitation ein Protokoll an. Über wichtige persönliche, pastorale und administrative Feststellungen berichtet er dem zuständigen Ordinarius.
25. Die Pfarren des Dechanten und der von einem Domkapitular betreuten Pfarren werden durch einen vom Bischof benannten Priester visitiert.
26. In der Regel führt der Dechant den neu ernannten Pfarrer in sein Amt ein.
27. Bei Vakantwerden einer Pfarre stellt der Dechant die kirchlichen Bücher, Dokumente, Kassen und Siegel sicher und fertigt darüber ein entsprechendes Protokoll an.
28. Dem Dechanten steht das Recht zu, das Testament der in seinem Dekanat verstorbenen Priester in Anwesenheit eines Zeugen zu öffnen. Bei Bedarf ist ein Protokoll anzufertigen. Im Nachlassverfahren nach einem verstorbenen Priester wirkt der Dechant im Sinne der staatlichen Bestimmungen mit, dabei sucht er das Einverständnis mit dem Ordinariat.

B

Stellvertretung des Dechanten

34. Der Vertreter der Pfarrer im Priesterrat vertritt als Dechantstellvertreter den Dechanten nach gemeinsamer Absprache in einzelnen Bereichen der Seelsorge oder der Verwaltung.
35. Er führt bei Erkrankung oder Abwesenheit des Dechanten und bei Vakanz die laufenden Dekanatsgeschäfte.

C

Bestellung des Dechanten

36. Der Dechant wird vom Bischof auf Grund einer Wahl ernannt.
37. Das aktive Wahlrecht der Welt- und Ordenspriester und weiterer Vertreter wird in der Wahlordnung für die Dechanten geregelt.
38. Das passive Wahlrecht haben alle Pfarrer des Dekanates, und zwar längstens bis Ende jenes Jahres, in dem sie ihr 70. Lebensjahr vollenden.
39. Die Wahlordnung wird gesondert veröffentlicht.

D

Funktionsdauer

40. Das Amt des Dechanten erlischt
 - a) mit Ablauf der Amtszeit,
 - b) durch den vom Bischof angenommenen Rücktritt,
 - c) durch Übernahme einer Stelle außerhalb des Dekanates,
 - d) durch Eintritt in den Ruhestand,
 - e) durch Abberufung seitens des Bischofs.

E

Dechantenkonferenz

41. Die Dechantenkonferenz ist die Versammlung aller Dechanten. Sie berät den Bischof in der Regelung der Fragen, die die Dechanten auf Grund ihrer Aufgabenstellung gesamt-diözesan betreffen und die ihnen in der Ausübung pastoraler und administrativer Dienste übertragen werden. Sie überlegt und beschließt Vorgehensweisen für die Verwirklichung der diözesanen Zielsetzungen.
42. Die Dechantenkonferenz steht unter der Leitung des Diözesanbischofs. Zu den Sitzungen werden die Dechanten vom Bischöflichen Ordinariat eingeladen.
43. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt durch den Generalvikar in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Pastoralamtes und zwei von der Dechantenkonferenz benannten Dechanten.
44. Der Dechantenkonferenz gehören alle Dechanten, der Dompfarrer und der Stadtpfarrpropst als stimmberechtigte Mitglieder an. Bei begründeter Verhinderung werden sie durch den Vertreter ihrer Pfarrer im Priesterrat vertreten.
45. Unter dem Vorsitz des Diözesanbischofs nehmen an der Dechantenkonferenz weitere Personen als beratende Mitglieder teil.
46. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere Personen eingeladen werden.
47. Die Dechantenkonferenz tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Mit einer dieser Konferenzen wird ein Studientag gemeinsam mit den Mitgliedern des Priesterrates verbunden.
48. Die Beschlüsse der Dechantenkonferenz werden nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Diözesanbischof verbindlich.
49. Über die Dechantenkonferenz ist ein Protokoll zu führen, das im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt wird und das alle Dechanten, die übrigen Mitglieder der Dechantenkonferenz und die Mitglieder des Priesterrates erhalten.

F

Schlussbestimmung

50. Das Statut tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und löst das Statut für die Dechanten laut KVBI 1996,30 i.d.F.v. KVBI 2002,22 ab.
Wenn der Diözesanbischof den Beginn der Amtsperiode eines neu gewählten Dechanten auf einen früheren Zeitpunkt festlegt, dann ist das vorliegende Statut für das betreffende Dekanat bereits ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

(Ord.-Zl.: 4 De 3-07 vom 11. Juli 2007)

31.

Wahlordnung für die Dechanten

1. Der Dechant wird vom Bischof auf Grund einer Wahl ernannt. Die Wahl der Dechanten der Dekanate außerhalb der Stadtkirche in Graz erfolgt gemäß den folgenden Punkten. Die Wahl der Dechanten der Grazer Dekanate erfolgt nach dem Statut der „Stadtkirche in Graz“ (KVBI 2000,37 i.d.g.F.).
2. Das aktive Wahlrecht haben für ihr Dekanat:
 - a) alle Welt- und Ordenspriester, die durch Dekret einen Seelsorgsauftrag haben;
 - b) alle Ständigen Diakone, die mit Dekret einen pastoralen Auftrag haben;
 - c) alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter, soweit sie im Rahmen einer Pfarre oder des Dekanates angestellt sind;
 - d) ein Vertreter der im Dekanat wohnhaften Priester im Ruhestand; der Dechant ist für die Nominierung dieses Wahlberechtigten verantwortlich; ebenso nennt der Dechant weitere im Ruhestand lebende Priester, sofern sie regelmäßig an der Dekanatskonferenz teilnehmen, als Wahlberechtigte dem Ordinarius vor Erstellung des Wählerverzeichnis;
 - e) ein Vertreter aller im Dekanat tätigen Religionslehrer. Das Amt für Schule und Bildung sorgt für die Nominierung dieses Wahlberechtigten;
 - f) der geschäftsführende Vorsitzende des Dekanatsrates.
3. Das passive Wahlrecht haben alle Pfarrer (mit Pfarrbefähigungsprüfung) des Dekanates. Dabei wird aber auf die Möglichkeit der Postulation eines Priesters des Dekanates gemäß can. 180 ff. hingewiesen.
4. Ausschreibung der Wahl:
Der Generalvikar beruft die Wahlversammlung ein. Mit der Einladung wird auch das Wählerverzeichnis mitgeschickt.
5. Wahlleiter ist der Generalvikar oder ein von ihm delegierter Priester.
6. Die Wahl beginnt mit einem gemeinsamen Gebet der Wahlberechtigten.
7. Der Wahlhandlung geht ein Gespräch über die Aufgaben des Dechanten im konkreten Dekanat voraus, das vom Wahlleiter eingeleitet und moderiert wird.
8. Unmittelbar vor der Wahl sind zwei Wahlprüfer und ein Schriftführer zu benennen. Ihre Aufgaben sind in can. 173 festgehalten.
9. Wahlablauf:
 - a) Anhand des Wählerverzeichnisses wird die Anwesenheit der Wahlberechtigten kontrolliert.
 - b) Die Wahl muss persönlich erfolgen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen, d. h. das Stimmrecht ist an die Anwesenheit gebunden. Jeder Wahl-

berechtigte hat, auch wenn er aufgrund mehrerer Rechtstitel an der Wahlversammlung teilnimmt, nur eine einzige Stimme (can. 168).

- c) Die Wahl wird geheim mit Stimmzettel durchgeführt.

10. Erforderliche Mehrheit:

Für die Wahl des Dechanten ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wird die vorgeschriebene Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, wird sofort zum 2. Wahlgang geschritten. Ergibt auch der 2. Wahlgang nicht die Zweidrittelmehrheit, findet gemäß can. 119 eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den größeren Stimmenanteil erhalten haben.

Leere oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig und zählen nicht mit. Sie bleiben auch bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen außer Betracht.

11. Der Gewählte ist sogleich zu fragen, ob er die Wahl annimmt oder nicht. Nimmt einer die Wahl nicht an, wird eine neue Wahl durchgeführt. Nimmt einer die Wahl an, wird der Bischof vom Ergebnis verständigt.

12. Über das Einverständnis des Bischofs mit der Wahl wird der zum Dechanten zu Ernennende umgehend in Kenntnis gesetzt.

13. Schlussbestimmung:

Die Wahlordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft und löst die Wahlordnung für die Dechanten laut KVBI 1996,31 i.d.F.v. KVBI 2002,23 ab.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

(Ord.-Zl.: 4 De 5-07 vom 12. Juli 2007)

32.

Statut für die Stadtkirche in Graz Änderung

Im Statut für die „Stadtkirche in Graz“ (KVBI 2000,37 i.d.F.v. 2005,35) werden mit Wirksamkeit vom 1. September 2007 folgende Änderung verfügt:

In Pkt. II § 3 – Zusammensetzung, Struktur – lautet Abs. 5:

5. Konstituierende Sitzung des Pastoralrates und Wahlvorgänge

- a) Die Sitzungen des Pastoralrates werden vom Dechanten als Vorsitzendem einberufen.

Die Einladung zur Sitzung mit der Wahl des Dechanten erfolgt durch den Ordinarius. Die Wahl des Dechanten, des geschäftsführenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes leitet

der Ordinarius oder sein Vertreter. Der gewählte Vertreter der Pfarrer im Priesterrat übt das Amt des Dechantenstellvertreters aus.

- b) Der Pastoralrat wählt mit Zweidrittelmehrheit einen Pfarrer zum Dechanten; nach zwei Wahlgängen wählt er mit einfacher Mehrheit und schlägt den Gewählten dem Bischof zur Ernennung vor. Für den Dechanten und den Vertreter der Pfarrer im Priesterrat als Dechantenstellvertreter ist das Statut für die Dechanten analog anzuwenden.

- c) Die Mitglieder des Pastoralrates des jeweiligen Dekanates wählen den Vorstand des Pastoralrates. Das passive Wahlrecht für das Amt des Dechanten haben gemäß der Wahlordnung für die Dechanten die Pfarrer des jeweiligen Dekanates.

(Der weitere Text von lit. c bleibt unverändert.)

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

(Ord.-Zl.: 4 De 4-07 vom 12. Juli 2007)

33.

Dekanatsgrenzen – Änderung

Die Pfarre Allerheiligen bei Wildon wird mit 1. September 2007 aus dem Dekanat Leibnitz ausgegliedert und dem Dekanat Graz-Land zugeordnet.

(Ord.-Zl.: 4 De 2-07 vom 21. Juni 2007)

34.

Kulturzentrum bei den Minoriten in Graz – Änderungen des Statuts

Das Statut für das Kulturzentrum bei den Minoriten in Graz (KVBI 2001,29: II) wird in folgenden Punkten geändert:

1.

In Pkt II. – Leitung – lautet der Abs. 2:

2. Vorgesetzter des Leiters ist der Generalvikar bzw. der für das Kulturzentrum beauftragte Bischofsvikar.

2.

In Pkt. III – Ressortverantwortliche – lautet Abs. 1:

1. Die Ressortverantwortlichen werden vom Leiter des Kulturzentrums – wenn ein Bischofsvikar bestellt ist, im Einvernehmen mit diesem – dem Generalvikar zur Ernennung vorgeschlagen.

3.

Der Pkt. V – Beirat – lautet:

1. Dem Kulturzentrum bei den Minoriten steht ein Beirat zur Seite.
2. Der Beirat berät den Leiter des Kulturzentrums in den Grundlinien des Gesamtkonzeptes.
3. Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Ordinarius auf Zeit ernannt.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Zu den Sitzungen des Beirates ist der Ordinarius einzuladen. Der Leiter des Kulturzentrums nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil.

4.

Diese Änderungen treten mit 1. Juni 2007 in Kraft.

(Ord.-Zl.: 18 Mi 3-07 vom 25. Mai 2007)

35.

Kirchlicher Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau Statut

Der „Kirchliche Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau“ ist eine kirchliche Rechtsperson, die vom Diözesanbischof zum Zwecke des Erwerbs, des Besitzes, der Verwaltung und Nutzung von Vermögen für kirchliche Rechtsträger in der Diözese mit Dekret vom 23. Juli 1973, Zl. 18 Ki 3-1973, errichtet worden und auch für den staatlichen Bereich mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist.

I. Aufgabe

Der Kirchliche Vermögensfonds hat als Aufgabe die treuhänderische Verwaltung kirchlichen Vermögens, und zwar hat er

- a) dieses im Interesse der teilnehmenden kirchlichen Rechtsträger zu verwalten und zu nutzen;
- b) im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen für die Wiederveranlagung zu sorgen, wenn kirchliches Vermögen veräußert wird;
- c) zu diesem Zwecke Eigentum zu erwerben und Rechtsgeschäfte aller Art abzuschließen, soweit solche im Rahmen der Vermögensverwaltung notwendig erscheinen.

Die genannten Aufgaben sind nach den strategischen Vorgaben und Zielen des Beirates sowie nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

II. Organe

Organe des Kirchlichen Vermögensfonds sind:

- Hauptversammlung
- Beirat
- Geschäftsführung

Soweit dieses Statut für ihre Geschäftsabwicklung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Regelungen des Bischöflichen Ordinariates.

III. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Anteilseignern des Kirchlichen Vermögensfonds zusammen. Die Anteilseigner können durch ihren Inhaber¹ oder einen von ihm Delegierten vertreten werden. Sie tritt mindestens zweimal pro Funktionsperiode zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen können der Beirat oder mindestens zehn Anteilseigner beantragen. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
2. Die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beraten über rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundsatzfragen und wählen die Mitglieder des Beirates.
3. Die Vertreter aller Organe des Kirchlichen Vermögensfonds informieren die Teilnehmer der Hauptversammlung über wichtige Ereignisse und Geschäftsvorgänge und stehen ihnen für Anfragen und Auskünfte zur Verfügung.

IV. Beirat

1. Der Beirat ist das Vertretungsorgan der Anteilseigner.
2. Der Beirat besteht aus fünf von der Hauptversammlung gewählten und von bis zu zwei vom Ordinarius ernannten Mitgliedern. Weiters sind für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern während der Funktionsperiode fünf Ersatzmitglieder für den Rest der Funktionsperiode von der Hauptversammlung zu wählen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahlen einschließlich der Wahl zum Vorsitzenden des Beirates und seines Stellvertreters (can. 119,1° CIC) bedürfen der Bestätigung durch den Ordinarius.
4. Die Funktionsdauer der Beiräte beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich.
5. Die Funktionsdauer endet durch Zeitablauf oder Rücktritt. Ein allfälliger Rücktritt ist dem Vorsitzenden des Beirates, dessen Rücktritt ist unmittelbar dem Ordinarius schriftlich mitzuteilen.

¹ Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

6. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Der Beirat hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Festlegung der strategischen Vorgaben und Ziele nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit;
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, welche in der Folge dem Diözesanen Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - c) Einsichtsrecht in alle Geschäftsvorgänge und Einholung von Auskünften aller Art bei der Geschäftsführung;
 - d) Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden aller Art der teilnehmenden Rechtsträger an die Geschäftsführung;
 - e) jährlich mindestens eine Sitzung mit dem Schwerpunkt, zu prüfen, ob die Interessen der teilnehmenden kirchlichen Rechtspersonen ausreichend gewahrt sind;
 - f) Zustimmungsrecht zu Geschäften (der Geschäftsführung), wenn diese im Einzelfall 10 % des jeweiligen Wertes gemäß can. 1292 § 2 (Romgrenze) übersteigen.
 - g) Der Beirat wird über die Beschlüsse zu den von der Geschäftsführung dem Ständigen Ausschuss des Diözesanen Wirtschaftsrates vorgelegten Anträgen mittels Auszügen aus seinen Protokollen informiert.
 - h) Entscheidung über die Höhe der Gewinnausschüttung;
 - i) Berichtspflicht in der Hauptversammlung.
8. Die sekretariellen Arbeiten werden im Sekretariat der Geschäftsführung erledigt.
9. Die Protokolle des Beirates sind auch dem Ordinarius zu übergeben und in der Ordinariatskanzlei zu hinterlegen.
4. Bewertung und allfällige Anpassung des jeweiligen gemeinschaftlichen Gutes, an dem die kirchlichen Rechtsträger aliquot beteiligt sind, zumindest einmal in einer Funktionsperiode des Beirates.
5. Feststellung über das Ausscheiden aus dem Vermögensfonds: Das Ausscheiden des kirchlichen Rechtsträgers ist grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Ein Absehen von dieser Kündigungsfrist ist nur möglich, wenn daraus für den Vermögensfonds kein Nachteil entsteht.
6. Jährliche Anteilinformation an die Teilnehmer (z. B. Ausschüttung). Darüber hinaus führt die Geschäftsführung ein Verzeichnis der Teilnehmer bzw. der Beteiligungsverhältnisse.
7. Die Geschäftsführung des Kirchlichen Vermögensfonds besteht aus dem Geschäftsführer und dem Geschäftsführer-Stellvertreter.
 - a) Geschäftsführer ist in der Regel der Wirtschaftsdirektor der Diözese Graz-Seckau; davon abweichende Geschäftsführerbestellungen verfügt der Ordinarius.
 - b) Der Geschäftsführer-Stellvertreter wird vom Ordinarius auf Vorschlag des Beirates, der bis zu drei Personen benennen kann, ernannt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sie endet durch Zeitablauf, Rücktritt durch schriftliche Mitteilung an den Ordinarius und dessen Annahme, Abberufung durch den Ordinarius, wenn er dies aus berechtigten Gründen für notwendig erachtet.
8. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter treffen die Entscheidungen entsprechend ihrer Geschäftsaufteilung. Sie informieren einander über alle wichtigen Vorgänge. Für die Abwicklung der Geldgeschäfte gilt die für das Bischöfliche Ordinariat nach Höhe der Beträge differenzierte Zeichnungsberechtigung.
9. Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an das allgemeine Kirchenrecht und das Diözesanrecht sowie an die generellen und besonderen Weisungen des Ordinarius über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens gebunden, insbesondere auch an die entsprechenden Regelungen des Diözesanen Wirtschaftsrates. Sie ist der Hauptversammlung und dem Beirat verantwortlich.

V. Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die Interessen des Vermögensfonds mit Sorgfalt zu wahren (can. 1284). Die Geschäftsführung entscheidet im Sinne des kirchlichen Auftrags in allen Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Diese Angelegenheiten sind insbesondere:
 2. Entscheidungen über die Aufnahme in den Vermögensfonds unter Berücksichtigung aller Umstände. Grundsätzlich können alle kirchlichen Rechtsträger teilnehmen.
 3. Entscheidung über den An- und Verkauf von Anteilen kirchlicher Rechtspersonen im Vermögensfonds.

VI. Anteile am Vermögensfonds

Die Teilnahme der kirchlichen Rechtsträger erfolgt durch Geldeinlage oder andere Vermögenswerte, jeweils an einem gemeinschaftlichen und ungeteilten Gut. Das Verhältnis der Einlage zum Gesamtwert der jeweiligen Vermögensmasse zum Zeitpunkt der Aufnahme entspricht dem Beteiligungsverhältnis, welches in Bruchteilen ausgedrückt wird.

VII. Gewinnausschüttung

Die Anteilseigentümer haben im Rahmen der wirtschaftlichen Ergebnisse Anspruch auf eine jährliche Gewinnausschüttung.

Die Daten der wirtschaftlichen Ergebnisse sind von der Geschäftsführung entsprechend aufzubereiten. Die Entscheidung über die Höhe der Gewinnausschüttung ist aufgrund eines Vorschlagsrechtes der Geschäftsführung vom Beirat zu treffen.

VIII. Auflösung des Vermögensfonds

Der Ordinarius kann bei schwerwiegenden Gründen nach Anhörung der Hauptversammlung den Vermögensfonds auflösen. In diesem Fall sind die Einlagen der Anteilseigentümern entsprechend dem vorhandenen Vermögen voll oder anteilmäßig rückzuerstatten.

IX. Schlussbestimmungen

1. Das Statut tritt mit 1. September 2007 in Kraft.
2. Bis zur ersten Hauptversammlung übt der bisherige Kontrollrat die Funktion des Beirates aus.
3. Dieses Statut löst das Statut vom 19. Oktober 1977 (Ord.-Zl.: 18 Ki 2/2-75) ab.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

(Ord.-Zl.: 18 Ki 2-07 vom 25. Juni 2007)

2. Zweckgebundene Konten pfarrlicher Gruppierungen müssen auf den Namen der Pfarre lauten und in der Unterbezeichnung einen Hinweis auf den Zweck tragen. In diesem Fall ist zusätzlich eine Person aus der jeweiligen Gruppierung als zeichnungsberechtigt zu benennen. Die Zeichnung durch ein bzw. zwei Zeichnungsberechtigte richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

3. Die Form der Zeichnung auf den Konten muss folgendermaßen eingerichtet sein:

- bis zu einem Betrag von € 2.000,00 gilt Einzelzeichnung;
- ab einem Betrag über € 2.000,00 gilt gemeinsame Zeichnung durch zwei Zeichnungsberechtigte.

Über die Zuerkennung der Einzelzeichnungsberechtigung bis zum angegebenen Betrag und der Doppelzeichnungsberechtigung entscheidet der Wirtschaftsrat.

Auch bei Bestellung eines geschäftsführenden Vorsitzenden gemäß § 7 lit. a Abs. 2 der Ordnung für den Wirtschaftsrat bleibt die Zeichnungsberechtigung des Pfarrers (oder ihm gleichgestellten Priesters) aufrecht.

Die Betragsgrenzen gelten nicht nur in Abwicklung über Bankkonten, sondern für alle Geldgeschäfte der Pfarre.

Praktische Hinweise zur Umsetzung für den Geldverkehr über das Geldinstitut bzw. für die elektronische Durchführung werden von der Bischöflichen Wirtschaftsdirektion gesondert mitgeteilt.

4. Sparbücher dürfen nur in der Form legitimer Namenssparbücher, lautend auf die Pfarre, geführt werden. Die Vorschriften für die Verfügung über solche Namenssparbücher sind analog den oben angegebenen Bestimmungen für Girokonten.

*

Diese Änderungen im Anhang zur Ordnung für den Wirtschaftsrat treten mit 1. April 2007 in Kraft.

(Ord.-Zl.: 1 Di 5-07 vom 30. März 2007)

36.

Ordnung für den Wirtschaftsrat – Änderung des Anhangs

Das Bischöfliche Ordinariat hat die folgende Novellierung am 30. März 2007 in einem Schreiben allen Pfarrämtern kundgemacht:

Im Anhang zur Ordnung für den Wirtschaftsrat, publiziert in KVBI 2006,37, wird der Pkt. IV wie folgt geändert:

IV.

Richtlinien für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte (Geldverkehr)

1. Girokonten einer Pfarre bei Geldinstituten müssen auf den Namen der Pfarre lauten und können nur durch zwei Zeichnungsberechtigte eröffnet werden, von denen einer der Pfarrer oder der geschäftsführende Vorsitzende ist.

37.

Priesterweihe

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat am Sonntag, dem 24. Juni 2007, dem Hochfest der Geburt des hl. Johannes des Täuflers, für die Diözese Masan (Korea) im Dom zu Graz die Priesterweihe gespendet:

C h o i Mag. theol. Markus Mun-Seong, geb. am 14. April 1971 in Masan, Korea, Alumne des Priesterseminars in Graz.

38.

Personalnachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

I. Bischöfliche Auszeichnung

Ehrendomherr:

Am 23. Juni 2007 hat Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari zum Ehrendomherrn an der Cathedral- und Domkirche zum heiligen Ägidius in Graz ernannt:

F e i s c h l Johann, Pfarrer und Propst von Bruck an der Mur, Pfarrer von Pernegg und St. Dionysen-Oberaich, und Dechant des Dekanates Bruck an der Mur.

II. Ernennungen und Bestellungen

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat ernannt:

1. Zentrale Aufgaben

mit 27. Mai 2007:

L e i b n i t z Mag. Christian, Kanonikus, Leiter des Amtes für Schule und Bildung, auch zum Generalassistenten der Katholischen Aktion in der Steiermark;

mit 1. September 2007:

S c h n u d e r l Dr. Heinrich, Bischofsvikar, Leiter des Pastoralamtes, Stadtpfarrpropst, auch zum Stellvertreter des Generalvikars;

N e u m ü l l e r Mag. Franz, Pfarrer von Gnas und Trautmannsdorf, auch zum Diözesanvisitator;

U l z Mag. Stefan, Spiritual am Bischöflichen Seminar und Gymnasium, zum priesterlichen Mitarbeiter für die studierenden Laientheologen;

G r ü n w a l d Mag. Dietmar zum Diözesanseelsorger der Jungen Kirche (bisher Kaplan in Gnas und Trautmannsdorf).

Diakon:

W a l l n e r Mag. Franz, Pastoralassistent und Diakon in Graz-Ragnitz, zum geistlichen Begleiter der Ständigen Diakone.

2. Pfarren

mit 16. Mai 2007:

L i e r z e r Mag. Anton, Pfarrer von Schwanberg und Administrator von Wiel, auch zum Pfarradministrator von St. Anna ob Schwanberg;

mit 1. Juni 2007:

J a š u r a Tivadar zum Kaplan in den Pfarren Voitsberg, Edelschrott und St. Martin am Wöllmißberg.

mit 1. September 2007:

S o s t e r i č Mag. Alois, Monsignore, Geistlicher Assistent der Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, zum Pfarrer von Graz-Liebenau und Graz-St. Christoph in Thondorf (bisher Pfarrer von

Graz-Herz Jesu und Dechant des Dekanates Graz-Mitte);

P r o c h a z k a Herbert zum Pfarrer von Irdning, Donnersbach und Donnersbachwald (bisher Pfarrer von Breitenau und Gasen);

K e i l Mag. Matthias zum Pfarrer von Graz-Herz Jesu (bisher Pfarrer von Leoben-Göß, Leoben-Hinterberg, Dechantstellvertreter des Dekanates Leoben);

S c h w a r z Mag. Wolfgang, Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke – Missio, zum Pfarrer von Graz-Hl. Schutzengel (bisher Pfarrer von Graz-Liebenau und Graz-St. Christoph in Thondorf);

R e c h b e r g e r Mag. Karl, Pfarrer von Passail und Geistlicher Assistent der Katholischen Männerbewegung, auch zum Pfarrer von Arzberg;

W e i n g a r t m a n n Mag. Friedrich zum Pfarrer von Feldbach und Edelsbach und zum Krankenhauseelsorger am LKH Feldbach (bisher Pfarrer von Straden und Dechantstellvertreter des Dekanates Radkersburg);

S t u m p f Mag. Alois, Pfarrer von Heiligenkreuz am Waasen, Dechantstellvertreter und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Graz-Land, auch zum Pfarrer von Allerheiligen bei Wildon;

T ö d t l i n g Mag. Maximilian, Dechant des Dekanates Leoben, zum Pfarrer von Leoben-Waasen, Leoben-Göß, Leoben-Donawitz und Leoben-Hinterberg (bisher Pfarrer von St. Michael in Obersteiermark, St. Stefan ob Leoben und Traboch);

M a d l Mag. Markus zum Pfarrer von Graz-Graben (bisher Seelsorger am Bischöflichen Seminar und Gymnasium);

M u s s i Mag. Ewald, Geistlicher Rektor am Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung und Diözesanseelsorger für Gehörlose, zum Pfarrer von Kapfenberg-St. Oswald, Kapfenberg-Hl. Familie und Kapfenberg-Schirmitzbühel (bisher Diözesanseelsorger der Jungen Kirche);

P r i e t l Mag. Johann, Pfarrer von Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel, auch zum Pfarrer von Kapfenberg-Hl. Familie und zum Moderator dieser drei Pfarren;

S c h ö n b e r g e r Mag. Martin zum Pfarrer von St. Michael in Obersteiermark, St. Stefan ob Leoben, Traboch (bisher Kaplan in Deutschlandsberg, Osterwitz, St. Jakob in Freiland, St. Oswald in Freiland);

S c h w i n g e n s c h u h Mag. David zum Pfarrer von Krieglach und Langenwang (bisher Kaplan in Leoben-St. Xaver und Leoben-St. Jakob, Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Leoben und Seelsorger an der Justizanstalt Leoben);

K a l c h e r Mag. Christof zum Pfarrer von Straden (bisher Kaplan in Eibiswald, St. Lorenzen ob Eibiswald, St. Oswald ob Eibiswald und Soboth);

Leopold Johann, Monsignore, zum Administrator von Loipersdorf (bisher Pfarrer von Feldbach);

Lewandowski Ireneusz, Priester der Diözese Radom, Polen, zum Provisor von Breitenau und Gasen;

Werschitz Mag. Peter zum Seelsorger in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen (bisher Pfarrer von Loipersdorf);

Hacker Mag. Josef zum Seelsorger in den Pfarren Kapfenberg-St. Oswald, Kapfenberg-Hl. Familie und Kapfenberg-Schirmitzbühel (bisher Pfarrer von Kapfenberg-Hl. Familie);

Hatzmann Mag. Gerhard zum Seelsorger in Eibiswald, Soboth, St. Lorenzen ob Eibiswald und St. Oswald ob Eibiswald (bisher Pfarrer von Krieglach und Langenwang);

Brandstätter Mag. Mario zum Kaplan in Gnas und Trautmannsdorf (bisher Kaplan in Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, für dekanatliche Aushilfen und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Oberes Ennstal – Steirisches Salzkammergut);

Wiesler Mag. Christoph, Kaplan in Feldbach, auch zum Kaplan in Edelsbach;

Giacomelli Mag. Florian zum Kaplan in Deutschlandsberg, Osterwitz, St. Jakob in Freiland und St. Oswald in Freiland (bisher Kaplan in Fernitz und Kalsdorf).

III. Entbunden

Thomann Dr. Herbert, Prälat, wurde von seinem Dienst als Stellvertreter des Generalvikars, als Diözesanvisitator und als Referent für besondere Angelegenheiten mit 31. August 2007 entbunden. Er bleibt Pfarrer von Tobelbad.

Weiters wurden mit 31. August 2007 entbunden:

Jandl Josef, Pfarrer von Fladnitz an der Teichalpe, als Pfarrer von Arzberg;

Kobilka Erich, Monsignore, Pfarrer von Kulm in der Ramsau, als Provisor von Irdning, Donnersbach und Donnersbachwald;

Wonisch Franz, em. Pfarrer von Graz-St. Andrä, als Seelsorger an der Pfarr- und Wallfahrtskirche Graz-Mariatrost;

Weberhofer Mag. Peter, Pfarrer von Graz-Kroisbach, Dechant des Dekanates Graz-Ost und Diözesanseelsorger der Polizei, als Rektor des Bildungshauses Mariatrost;

Neumüller Mag. Franz, Pfarrer von Gnas und Trautmannsdorf, als Krankenhausseelsorger am LKH Feldbach;

Karner Johann, Spiritual des Bischöflichen Priesterseminars, als Administrator von Graz-Hl. Schutzengel;

Bauer P. Martin SDS, Pfarrer von Graz-Christus der Salvator, als Pfarrer von Graz-Graben;

Baumann P. Mag Herbert SDS als Seelsorger für die Studierenden an der Religionspädagogischen Akademie und an der Pädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau (wohnt: Pfarramt Graz-Christus der Salvator);

Fischer-Felgitsch P. Mag. Wolfgang als Kaplan von Voitsberg, Edelschrott und St. Martin am Wöllmißberg (kehrt in das Stift Admont zurück);

Diakon:

mit 30. Juni 2007:

Treichler Markus, Ständiger Diakon in Graz-Gösting, als Diakon in der Krankenhausseelsorge am LKH Graz West.

IV. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

mit 31. Juli 2007:

Wonisch P. Mag. Josef SDS, Studentenseelsorger für das Studentenhaus der Salvatorianer (nunmehr Erzdiözese Wien);

Runggaldier P. Thomas SDS, Salvatorkolleg Graz (nunmehr Erzdiözese Wien);

mit 31. August 2007:

Faustmann Mag. Matthäus Xaver, Pfarrer von Leoben-Waasen und Leoben-Donawitz.

V. In den Ruhestand getreten

mit 31. August 2007:

Lampf Ing. Kurt als Pfarrer von Allerheiligen bei Wildon;

Stessel Anton, Monsignore, als Pfarrer von Edelsbach;

Ständiger Diakon (im Sinne von KVBI 2004,20)

mit 31. Mai 2007:

Reichstam Josef, Diakon in Knittelfeld.

VI. Adressänderungen

Pfarren:

Frauenberg an der Enns: Fax 03612/74933.

Kapfenberg – Betriebsseelsorge: Das Büro Friedrich-Böhler-Straße 9, 8605 Kapfenberg, wurde aufgelassen; ab September 2007 gilt für die regionale Betriebsseelsorge als Adresse: Pfarrhof Kapfenberg-St. Oswald;

Strallegg – Pfarrer Mag. Roman Miesebnner: 0676/8742-6508;

Premstätten – Pfarrer Mag. Norbert Glaser: 0676/8742-6359 (bisher -4730);

Carobene Dr. Angelo, em. Pfarrer von Graz-Gösting, wohnt wieder: Garrach 141, 8160 Weiz;

Hörting Mag. Gerhard, Rektor a.i. der Anima, Rom, e-mail: hoerting@santa-maria-anima.it

Schröttner Franz, em. Pfarrer von St. Stefan ob Stainz, wohnt nun: Priesterheim, Bergmannsgasse 25, 8010 Graz.

Diakon:

Allabauer Peter, Tel. 0680/215 4543.

VII. Verstorben

Krúk Br. Edwin OFMCap, am 30. Juli 2007 in Wagna, am 3. August 2007 in Leibnitz beigesetzt.

Geboren am 27. April 1928 in Jaszcz, Polen, Eintritt in den Kapuzinerorden (Provinz Krakau) am 30. August 1958, Ordensprofess am 31. August 1959, Priesterweihe am 29. Juni 1963, nach Seelsorgetätigkeit in Wiener Neustadt (Erzdiözese Wien) seit 1. September 1998 im Kapuzinerkloster Leibnitz, Chronist.

B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST

1. Anstellungen und Versetzungen

mit 1. September 2007:

Bardakji Mag. Mirosława als Pastoralassistentin in Graz-St. Peter;

Baumgartner Michaela, Pastoralassistentin in Feldbach, auch als Pastoralassistentin in Edelsbach;

Dekorsi Birgit, Pastorale Mitarbeiterin in Tragöß, auch als Pastorale Mitarbeiterin in Kapfenberg-St. Oswald, Kapfenberg-Hl. Familie und Kapfenberg-Schirmitzbühel;

Doppelreiter Mag. Christoph als Pastoralassistent in Hartberg;

Ertler Gabriele, Pastorale Mitarbeiterin in Feldbach, auch als Pastorale Mitarbeiterin in Edelsbach;

Faßwald Mag. Erich, Pastoralassistent in Leoben Hinterberg, auch als Pastoralassistent in Leoben-Waasen, Leoben-Göß und Leoben-Donawitz;

Fleck Elfriede, Pastoralassistentin in Leoben-Göß, auch als Pastoralassistentin in Leoben-Waasen, Leoben-Donawitz und Leoben-Hinterberg;

Höfler-Bauer Mag. Michaela als Pastoralassistentin am LKH Graz West;

Horn-Perner Michaela als Pastorale Mitarbeiterin in den Pfarren Weißkirchen und Kleinfestritz;

Krispel Edeltraud als Pastorale Mitarbeiterin in Graz-St. Leonhard (bisher Pastorale Mitarbeiterin in Graz-Kalvarienberg);

Krtek MMag. Manuela als Pastoralassistentin für die Krankenhauseelsorge im Dekanat Rein im LKH Hörgas, LKH Enzenbach und Klinik Judendorf-Straßengel;

Lienhart Mag. Martin als Pastoralassistent in Graz-St. Veit;

Mayr-Hammerl Mag. Waltraud als Pastoralassistentin in Judenburg-St. Nikolaus;

Pack Mag. Andreas als Pastoralassistent in Graz-Hl. Erlöser im Landeskrankenhaus (bisher Pastoralassistent an der Katholischen Hochschulgemeinde Graz);

Petritsch Mag. Sabine als Pastoralassistentin in Graz-Süd;

Pfeifer Mag. Monika, Pastoralassistentin in Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel, auch als Pastoralassistentin in Kapfenberg-Hl. Familie;

Pop Mag. Ecaterina Rozalia als Pastoralassistentin in Graz-St. Peter;

Posch Mag. Josef als Pastoralassistent in Graz-Hl. Erlöser im Landeskrankenhaus (bisher Pastoralassistent in Graz-St. Peter);

Puntigam Karin als Pastoralassistentin in St. Michael in Obersteiermark, St. Stefan ob Leoben und Traboch (bisher Pastorale Mitarbeiterin in diesen Pfarren);

Raiser Mag. Johann als Pastoralassistent in Graz-Kalvarienberg (bisher Pastoralassistent in Graz-Karlau);

Reichel Hildegard, Pastoralassistentin in Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel, auch als Pastoralassistentin in Kapfenberg-Hl. Familie;

Riegelnegg Juliana weiter als Pastoralassistentin in der Krankenhauseelsorge im LKH Judenburg (bisher auch Pastoralassistentin in St. Peter ob Judenburg, Frauenburg, St. Georgen ob Judenburg, Scheiben und Unzmarkt);

Salvenmoser Georg als Pastorale Regionalreferent für Kirche und Arbeitswelt in den Dekanaten Bruck an der Mur, Leoben und Mürztal;

Schönlechner Gernot als Pastoralassistent in St. Peter ob Judenburg, Frauenburg, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt;

Simunic Borka, Pastoralassistentin in Leoben-Donawitz, auch als Pastoralassistentin in Leoben-Waasen, Leoben-Göß und Leoben-Hinterberg;

Steinbichler Mag. Eva als Pastoralassistentin am LKH Graz West;

Stepanek Elisabeth weiter als Pastorale Regionalreferentin im Dekanat Voitsberg (bisher auch im Dekanat Rein);

Treichler Silvia als Pastoralassistentin in St. Stefan ob Stainz und St. Josef/Weststeiermark (bisher Pastorale Mitarbeiterin in diesen Pfarren);

Trummer Mag. Herbert, Pastoralassistent in Feldbach, auch als Pastoralassistent in Edelsbach;

Wohleser Mag. Gabriela als Pastoralassistentin in Bruck an der Mur, Pernegg und St. Dionysen-Oberaich (bisher Pastoralassistentin in Graz-St. Veit);

Wünscher-Dringel Irmgard als Pastoralassistentin in Graz-Herz Jesu (bisher Pastorale Mitarbeiterin in Fürstenfeld).

2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 30. Juni 2007:

Feldbauer Mag. Otto als Pastoralassistent in der Pfarre Graz-Heiligster Erlöser im Landeskrankenhaus (ordinariatsinterne Verwendung/Sekretär des Weihbischofs);

mit 31. August 2007:

Gebley Silvia, Pastorale Mitarbeiterin in Kapfenberg-Hl. Familie (ordinariatsinterne Verwendung);

Häusler Gertrude, Pastorale Mitarbeiterin in Irdning, Donnersbach und Donnersbachwald (Ruhestand);

Schimek Veronika, Pastorale Mitarbeiterin in Graz-St. Lukas.

C. ORDEN

Salvatorianer

Das Salvator-Kolleg in 8010 Graz, Lindweg 33, wurde mit 31. Juli 2007 als Haus der Salvatorianer geschlossen.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 6. August 2007

Mag. Helmut Burkard
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger
Kanzler